

# Amtsblatt

## für die Stadt Angermünde

Angermünde, 6. Juni 2025 | Nummer 5/2025 | 35. Jahrgang

Herausgeber: Stadt Angermünde – Die Bürgermeisterin

### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der Stadt Angermünde
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Stadt Angermünde, Markt 24, 16278 Angermünde
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

## Inhaltsverzeichnis

### Amtliche Bekanntmachungen

- 5. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung sowie die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren in der Stadt Angermünde (Straßenreinigungssatzung) .....Seite 1
- Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung des Bebauungsplans „Nahversorgungsstandort – Gustav-Bruhn-Str.“ .....Seite 2
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des 1. Entwurfs des Bebauungsplanes „Wohnen am Schmargendorfer Weg“ im Ortsteil Angermünde .....Seite 4
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des 1. Entwurfs des Planes zur Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde zur Darstellung der Flächen für das Vorhaben Bebauungsplan „Wohnen am Schmargendorfer Weg“ im Ortsteil Angermünde .....Seite 6
- Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohngebäude Dobberziner Dorfstraße 74“ .....Seite 8
- Bekanntmachung über die Wahl des Vorstandes der Angliederungsgenossenschaft des Eigenjagdbezirkes „Altkünkendorf-Grumsin II“ in der Gemarkung Altkünkendorf .....Seite 8
- Bekanntmachung Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“, Verfahrensteilgebiet Nord Verfahrens-Nr.: 5-001-R.....Seite 8
- Bekanntmachung Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“, Verfahrensteilgebiet Süd II Verfahrens-Nr.: 5-003-R.....Seite 9
- Bekanntmachung Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“, Verfahrensteilgebiet Süd I Verfahrens-Nr.: 5-002-R.....Seite 10
- Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“ .....Seite 11

### Amtliche Mitteilungen

- Presseinformation Bewerbungen für den diesjährigen Umweltschutzpreis des Landkreises Uckermark ab sofort möglich.....Seite 12

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### 5. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung sowie die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren in der Stadt Angermünde (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der § 3 und § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 47 und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 15), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde in ihrer Sitzung am 21.05.2025 folgende 5. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung sowie die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren in der Stadt Angermünde (Straßenreinigungssatzung; Ausfertigung vom 28.11.2013) beschlossen:

#### § 1 Änderungen

1. *Der § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:*
- 4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Quadratwurzel Grundstücksfläche (Absätze 1 bis 3)
  - für die Reinigung der Fahrbahn (ohne Winterdienst) 2,86 €.

Wird vierzehntägig oder weniger gereinigt, halbiert sich der entsprechende Gebührenanteil bzw. wird der Gebührenanteil entsprechend angepasst, wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht er sich entsprechend.

- Die Jahresgebühr für den Winterdienst der Fahrbahn beträgt je Meter der Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche 0,43 €.

**§ 2 Inkrafttreten**

Die 5. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung sowie die Erhebung von Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren in der Stadt Angermünde (Straßenreinigungssatzung) tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Angermünde, den 21.05.2025

U. Ehrhardt  
Bürgermeisterin

(Siegel)

**Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung des Bebauungsplans „Nahversorgungsstandort – Gustav-Bruhn-Str.“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde hat in ihrer Sitzung am 13.03.2025 den Entwurf des Bebauungsplans „Nahversorgungsstandort – Gustav-Bruhn-Str.“ in der Fassung vom 05.12.2024 gebilligt und zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt (Beschluss-Nr. 146/2024). Da in der vorherigen Bekanntmachung kein Hinweis auf die vorgesehenen externen Ausgleichsflächen enthalten war, wird die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut durchgeführt, um eine vollständige Information der Öffentlichkeit sicherzustellen.

Gleichzeitig erfolgt die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Gleichzeitig erfolgt die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Stadtrand der Stadt Angermünde, zwischen einem Wohngebiet im Süden und einem Garagenhof im Norden. In dem Gebiet liegt aktuell eine größere Parkplatzfläche entlang der Gustav-Bruhn-Straße, die mit einzelnen Bestandsgehölzen vorzufinden ist. In nördliche Richtung schließt eine Ruderalflur an. Innerhalb dieser sind randlich einige Gehölze vorzufinden.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 88, 89, 92, 100, 101, 102, 108, 109 und 110 in der Flur 1 der Gemarkung Angermünde auf einer Fläche von ca. 1,2 Hektar. Er ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets (Brandenburg-Viewer © GeoBasis DE/LGB, 2022)

 Plangebiet

Im Rahmen der Planung sind zur Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft externe Ausgleichsflächen vorgesehen, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen.

Die Flächen der externen Maßnahmen M1 und M2 liegen auf dem Flurstück 298 der Flur 1, der Gemarkung Kleptow in der Gemeinde Schenkenberg (siehe Abbildung 2), nördlich des Gewerbebetriebs.



Abbildung 2: Lage der externen Maßnahmen M1 und M2

 Maßnahmenfläche

Die Fläche der externen Maßnahmen M3 liegt auf den Flurstücken 213 und 209 (tlw.), der Flur 2 in der Gemarkung Frauenhagen in der Stadt Angermünde (siehe Abbildung 3).

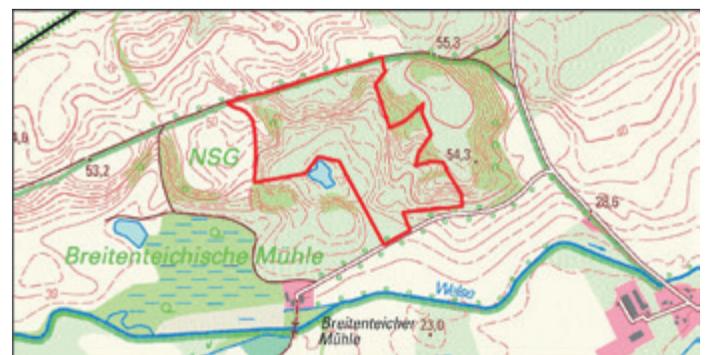


Abbildung 3: Lage der externen Maßnahme M3

 Maßnahmenfläche

Die Flächen der externen Maßnahmen M4 liegen auf dem Flurstück 160/1, der Flur 2 in der Gemarkung Pinnow in der Stadt Schwedt/Oder (siehe Abbildung 4).

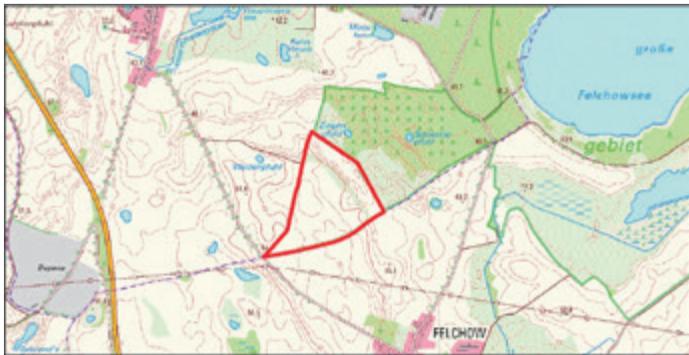


Abbildung 4: Lage der externen Maßnahme M4

 Maßnahmenfläche

Die Festlegung und Inanspruchnahme dieser Flächen kann Auswirkungen auf die örtlichen Gegebenheiten und Nutzungen haben. Betroffene und interessierte Personen werden darauf hingewiesen, dass auch hierzu im Rahmen der förmlichen Beteiligung Stellungnahmen abgegeben werden können.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Nahversorgungsstandort – Gustav-Bruhn-Str.“ bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht mit Artenschutzfachbeitrag und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom

### 10.06.2025 bis einschließlich 11.07.2025

(Veröffentlichungsfrist) über das zentrale Planungsportal des Landes Brandenburg veröffentlicht unter der Internetadresse:

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plan/bplan-nahversorgungsstandort-gustav-bruhn-str>

Zusätzlich erfolgt in dem zuvor genannten Zeitraum die öffentliche Auslegung der genannten Unterlagen bei der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, Zimmer 301, 16278 Angermünde, zu den Dienstzeiten:

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in den auszulegenden Unterlagen für die einzelnen Schutzgüter verfügbar:

#### Fläche

- derzeitige Flächennutzung im Plangebiet
- Auswirkungen des Vorhabens durch Überbauung und Versiegelung

#### Boden

- Bodenarten, Bodenfunktionen und Vorbelastungen im Plangebiet
- Auswirkungen durch Überbauung und Versiegelung

#### Wasser

- Schutzbedürftigkeit des Grund- und Oberflächenwassers
- Auswirkungen durch Überbauung und Versiegelung und den geänderten Abfluss von Niederschlagswasser

#### Klima/Luft

- Klimatische Bedingungen im Plangebiet
- Auswirkungen durch Überbauung und Versiegelung

#### Biotope und Flora

- Im Plangebiet und der näheren Umgebung kartierte Biotoptypen und

#### Pflanzenarten

- Darstellung der vorhandenen Gehölzstruktur im Plangebiet
- Auswirkungen während der Bauzeit und durch Überbauung und Versiegelung
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)
- Herleitung und Beschreibung der für den Ausgleich der Eingriffe erforderlichen Kompensationsmaßnahmen

#### Fauna und biologische Vielfalt

- Artenschutzfachbeitrag mit den im Untersuchungsraum vorkommenden Tierarten auf Grundlage einer fachplanerischen Potentialabschätzung anhand einer durchgeführten Vor-Ort-Begehung sowie einer Konfliktanalyse für die durch das Vorhaben betroffenen, gesetzlich geschützten Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien, Käfer, Heuschrecken, Schmetterlinge und Libellen
- Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf vorkommende Tierarten
- Herleitung und Beschreibung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen

#### Landschaft-/Ortsbild

- Beschreibung des vorhandenen Orts- und Landschaftsbildes und der Auswirkungen der Planung darauf im Hinblick auf Überbauung und visuelle Wahrnehmung

#### Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

- Vorhabenbedingte Emissionen (Verkehrs-, Parkplatz- und Gewerbelärm, bau-, anlage- und betriebsbedingt)
- keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

#### Kultur- und Sachgüter

- Beschreibung zum Umgang mit möglichen und vorhandenen Bodendenkmälern

#### Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

- Schutzgebiete im erweiterten Untersuchungsraum
- Erheblichkeitsabschätzung zu möglichen Beeinträchtigungen SPA „Schorfheide-Chorin“

#### Sonstige Angaben

- Beschreibung möglicher Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und relevanter Planwerke
- Beschreibung untersuchter Alternativen zur Planung
- Methodikbeschreibung, Maßnahmen zur Überwachung
- Umgang mit Abfällen und wassergefährdenden Stoffen

#### Bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen

Aus den vorliegenden Stellungnahmen ergeben sich Hinweise zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zur Vermeidung und dem Schutz vor schädlicher Umwelteinwirkungen sowie zum Detaillierungsgrad der Umweltprüfung hinsichtlich zu erwartender Geräuschmissionen.

Während der Dauer der genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch per Mail unter folgender Adresse

[u.schwanebeck@angermuede.de](mailto:u.schwanebeck@angermuede.de)

übermittelt werden; sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege, z. B. schriftlich an die Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Markt 24, 16278 Angermünde oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Für Fragen steht neben der Stadtverwaltung Angermünde die mit der Planung beauftragte Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten, Heinrich-Hei-

ne-Straße 13, 15537 Erkner, Telefon (033 62) 8 83 61-0, E-Mail [beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de](mailto:beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de) zur Verfügung.

#### Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zum Datenschutz: Informationspflichten bei der

Erhebung von Daten bei der betroffenen Person im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO), welches mit verlinkt ist bzw. ausliegt.

Angermünde, 22.05.2025

Ute Ehrhardt  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des 1. Entwurfs des Bebauungsplanes „Wohnen am Schmargendorfer Weg“ im Ortsteil Angermünde

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 15.12.2021 (Beschluss-Nr. BV-162/2021) für einen Bereich im Süden des Ortsteils Angermünde, südlich des Tierparks entlang des Schmargendorfer Wegs (siehe Abbildung 2), den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnen am Schmargendorfer Weg“ gefasst. **Grundlegendes Ziel** des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern in einem allgemeinen Wohngebiet als bauliche Nachverdichtung sowie städtebaulich sinnvolle Erweiterung der vorhandenen Bebauung entlang des Schmargendorfer Weges. Die vorhandene Bebauungslücke soll entsprechend der vorhandenen Bebauungsstruktur geschlossen und im Zusammenhang mit der nördlich und südlich in zweiter und dritter Reihe angrenzenden Bebauung maßvoll ergänzt und abgerundet werden.

Der **Geltungsbereich des Bebauungsplanes** umfasst rund 2,4 ha und schließt unmittelbar an bereits vorhandene Bebauung an. Das Plangebiet bildet am Schmargendorfer Weg einen Lückenschluss zwischen der direkt angrenzenden Bebauung nördlich und südlich des Geltungsbereichs und wird durch rückwärtig gelegene Flächen geringfügig in Richtung Westen erweitert. Im Osten wird der Geltungsbereich durch den Schmargendorfer Weg begrenzt, auf dessen Ostseite (gegenüber liegend) gewerblich genutzte Bebauung vorhanden ist. In einem Teilbereich grenzen unmittelbar am Schmargendorfer Weg gelegene Einfamilienhäuser an den Geltungsbereich an. Im Norden wird der Planbereich von der Stichstraße zur ehemaligen Entenfarm begrenzt, die als Verkehrsfläche in den Geltungsbereich einbezogen wird. In diesem Bereich werden auch einzelne Bestandsgebäude (Flurstücke 233/1 und 233/3) in den Geltungsbereich einbezogen. Im Süden und Südwesten grenzt der Geltungsbereich an eine Mischung aus kleinteiligen gewerblichen Nutzungen und Wohnbebauung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst im Einzelnen die folgenden Flurstücke in Flur 10 der Gemarkung Angermünde: 232/5, 232/6, 233/1, 233/3, 233/5, 233/6, 440, 462, 618 und ist in der nachfolgenden Abbildung 1 dargestellt.

Im Rahmen der Planung sind zur Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft **externe Ausgleichsflächen** vorgesehen, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegen. Die Festlegung und Inanspruchnahme dieser Flächen kann Auswirkungen auf die örtlichen Gegebenheiten und Nutzungen haben. Betroffene und interessierte Personen werden darauf hingewiesen, dass auch hierzu im Rahmen der förmlichen Beteiligung Stellungnahmen abgegeben werden können.

Die Flächen der externen Ausgleichsmaßnahme E6 liegen auf den Flurstücken 435 und 436, Flur 10, Gemarkung Angermünde, am Schmargendorfer Weg (siehe Abbildung 3).

Die Flächen der externen Ausgleichsmaßnahme E7 liegen auf den Flurstücken 243 und 245, Flur 3, Gemarkung Crussow, nördlich der bebauten Ortslage von Crussow (siehe Abbildung 4).

Der Bebauungsplan wurde zunächst gemäß § 13b BauGB unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Mit Urteil vom 18.07.2023 - 4 CN 3.22 des Bundesverwaltungsgerichts wurde § 13b für nicht mehr anwendbar erklärt. Die Voraussetzungen zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB oder des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB i. V. m. § 215a werden mit dem Bebauungsplan nicht erfüllt, sodass die **Fortführung des Verfahrens im Regelverfahren** erfolgt (Beschl.-Nr. BV-154/2023 vom 13.12.2023). Da im vorliegenden Fall bereits eine frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt wurde bedeutet dies, dass die Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Erarbeitung des Umweltberichts nach § 2a nachzuholen sind. Außerdem ist gemäß § 1a Abs. 3 der Eingriffsausgleich im Rahmen der Umweltprüfung nachzuholen und in die Abwägung einzustellen.

Es wurde eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 durchgeführt und die Abwägung der Stellungnahmen durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen (Beschl.-Nr. BV-078/2023). Der 1. Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung Mai 2023 wurde gebilligt und zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt (Beschluss-Nr. BV-077/2023). Nach diesem Billigungsbeschluss wurden auf Grundlage des Umweltberichts Festsetzungen zur Kompensation des Eingriffs (SPE-Maßnahmen) auch außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ergänzt und zugunsten betroffener Eigentümerbelange geringfügige Änderungen vorgenommen (Fassung Januar 2025).

Der 1. Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnen am Schmargendorfer Weg“, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A und den textlichen Festsetzungen – Teil B einschließlich dazugehöriger Begründung und Umweltbericht in der Fassung Januar 2025, sowie die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom

### 10.06.2025 bis einschließlich 11.07.2025

(Veröffentlichungsfrist) über das zentrale Planungsportal des Landes Brandenburg veröffentlicht unter der Internetadresse:

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plan/bebauungsplan-wohnen-am-schmargendorfer-weg>

Zusätzlich erfolgt in dem zuvor genannten Zeitraum die öffentliche Auslegung der genannten Unterlagen bei der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, Zimmer 301, 16278 Angermünde, zu den Dienstzeiten:

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr.

Während der Dauer der genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch per Mail unter folgender Adresse [u.schwanebeck@angermuende.de](mailto:u.schwanebeck@angermuende.de) übermittelt werden; sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege, z. B. schriftlich an die Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Markt 24, 16278 Angermünde oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Aus dem Umweltbericht mit Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) in der Fassung Januar 2025 und den umweltbezogenen Stellungnahmen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Angaben zum Schutzgut Boden und Fläche: Bestandsbeschreibung und Bewertung aktueller Nutzungen, Versiegelungen und Auswirkungen durch das Vorhaben (bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen), insbesondere mit Ausführungen zur Qualität vorhandener Böden und Bodenzahlen, Erosionsgefahr, zur geplanten Versiegelung (Eingriffs-/Ausgleichsbilanz). Bodendenkmäler, Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen sind nicht bekannt.
- Angaben zum Schutzgut Wasserhaushalt: Bestandsbeschreibung und Bewertung aktueller Nutzungen, Versiegelungen und Auswirkungen durch das Vorhaben (bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen), unter anderem mit Aussagen zu Vernässungsverhältnissen und Grundwasser, zur Speicherkapazität von Niederschlag und zur Niederschlagsentwässerung. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder Hochwasserrisikogebiete sind nicht betroffen.
- Angaben zum Schutzgut Klima und Luft: Bestandsbeschreibung und Bewertung aktueller Nutzungen und Auswirkungen durch das Vorhaben (bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen), insbesondere mit Aussagen zur Kaltluftbildung, zur Schadstoffbelastung und zusätzlich zu erwartender Verkehrsimmissionen.
- Angaben zum Schutzgut Flora und Biotope sowie biologische Vielfalt: Bestandsbeschreibung und Bewertung aktueller Nutzungen, Versiegelungen und Auswirkungen durch das Vorhaben (bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen), insbesondere mit Ausführungen über vorhandene Biotope (in der Hauptsache artenarme Frischwiese, einige junge Bäume) und deren ökologischer Wertigkeit innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Biotoperfassung), zur anthropogenen Vorprägung auch durch angrenzende Nutzungen, zur Betroffenheit von Wald, zum Biotop- und Gehölzverlust einschließlich der Darstellung des zu erwartenden Konfliktes und Aussagen zum Biotop- und Artenschutz sowie zur Betroffenheit geschützter Arten und Biotope. Eingriffe erfolgen ausschließlich in gering- bis mittelwertige Biotope.
- Schutzgut Fauna (Tierwelt): Bestandsbeschreibung und Bewertung aktueller Nutzungen und baulicher Anlagen innerhalb und außerhalb des Plangebietes und Auswirkungen durch das Vorhaben (bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen), insbesondere mit Ausführungen zur anthropogenen Vorprägung und Nutzungsdruck durch angrenzender Bereiche; Aussagen über das Vorkommen und die Bedeutung des Plangebietes für Säugetiere (insb. Fledermäuse), Reptilien (u.a. Zauneidechse), Amphibien und Vögel einschließlich Ausführungen über die Betroffenheit geschützter Arten (Vögel, Fledermäuse, Reptilien) und erforderlicher Vermeidungsmaßnahmen (u. a. Bauzeitenbeschränkungen, Rep-

tilienschutzzäune, keine CEF-Maßnahmen). Im artenschutzrechtlichen Fachgutachten kann zusammengefasst werden, dass unter Beachtung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht in Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes hinein geplant wird.

- Angaben zum Schutzgut Landschaft, Erholung, Mensch, Kultur- und Sachgüter: Bestandsbeschreibung und Bewertung aktueller Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes und Auswirkungen durch das Vorhaben (bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen), unter anderem mit Aussagen zum Landschaftsbild und landschaftsprägenden Elementen, zum Erholungswert, zum Störgrad (Lärmimmissionen) und Schutzanspruch umliegender gewerblicher Nutzungen, Störfallbetrieben und durch die Planung induzierten Verkehr. Kultur- und Sachgüter einschließlich (Boden-)Denkmäler sind nicht vorhanden.
- Zusammenfassende Bestandsbewertung und Beschreibung der Wechselwirkungen und kumulativen Auswirkungen der Planung auf die oben aufgeführten Schutzgüter. Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.
- Angaben zur Kompensation des durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffs in Natur und Landschaft: Art und Umfang des Eingriffs, Kompensationszuordnung (Eingriffs-/Ausgleichsbilanz) einschließlich schutzgutbezogener Eingriffs-Ausgleichsbilanz sowie schutzgutbezogene Benennung und Ausführungen über Vermeidungs-, Minderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Pflegemaßnahmen sowie Aussagen zu Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Planung (Monitoringmaßnahmen). Die geplanten Eingriffe können durch geeignete Maßnahmen (Entsiegelung, Extensivierung, Entwicklung von Biotopstrukturen (z. B. Blühfläche, Hecken), Gehölzpflanzungen, Errichtung von Totholzhaufen und Lesesteinhaufen) innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes vollständig kompensiert werden.
- Angaben zu den Entwicklungszielen des Natur- und Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege einschließlich Aussagen zur Betroffenheit von Schutzgebieten (keine Betroffenheit des angrenzenden Biosphärenreservat „Schorfheide-Chorin“)

Abbildung 1: Lage des Plangebietes, unmaßstäblich (Kartengrundlage © GeoBasis-DE/LGB (2021), dl-de/by-2-0)

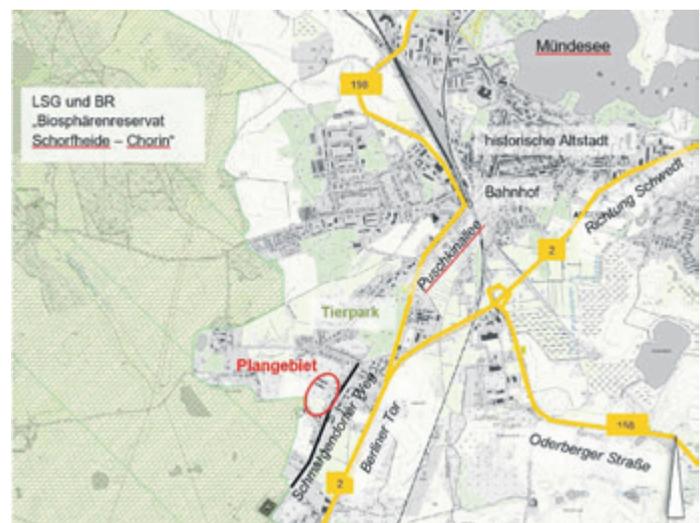


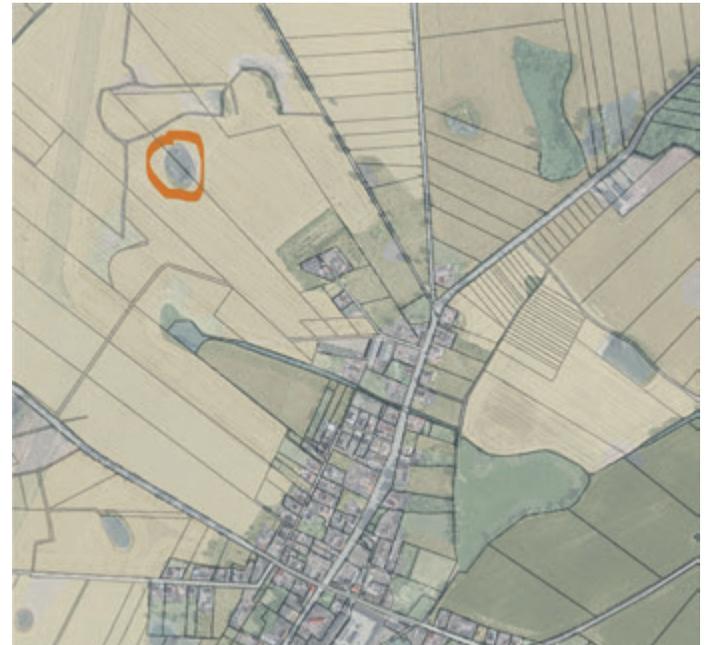
Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes, unmaßstäblich (Luftbild © GeoBasis-DE/LGB (2023), dl-de/by-2-0)



Abbildung 3: Externe Ausgleichsmaßnahme E6 (Luftbild © GeoBasis-DE/LGB (2023), dl-de/by-2-0)



Abbildung 4: Externe Ausgleichsmaßnahme E7 (Luftbild © GeoBasis-DE/LGB (2023), dl-de/by-2-0)



Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zum Datenschutz: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO), welches mit verlinkt ist bzw. ausliegt.

Angermünde, 22.05.2025

Ute Ehrhardt  
Bürgermeisterin

## Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des 1. Entwurfs des Planes zur Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde zur Darstellung der Flächen für das Vorhaben Bebauungsplan „Wohnen am Schmargendorfer Weg“ im Ortsteil Angermünde

Die Stadtverordnetenversammlung Angermünde hat in ihrer Sitzung am 15.12.2021 (Beschluss-Nr. BV-162/2021) für einen Bereich im Süden des Ortsteils Angermünde, südlich des Tierparks entlang des Schmargendorfer Weges, den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnen am Schmargendorfer Weg“ gefasst. Grundlegendes Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern in einem allgemeinen Wohngebiet als bauliche Nachverdichtung sowie städtebaulich sinnvolle Erweiterung der vorhandenen Bebauung entlang des Schmargendorfer Weges. Die vorhandene Bebauungslücke soll entsprechend der vorhandenen Bebauungsstruktur

geschlossen und im Zusammenhang mit der nördlich und südlich in zweiter und dritter Reihe angrenzenden Bebauung maßvoll ergänzt und abgerundet werden.

Da der Bebauungsplan nur teilweise aus den Darstellungen des Teil-Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann, erfolgt die Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren. **Ziel** ist die Erweiterung der entlang des Schmargendorfer Weges dargestellten Mischbauflächen durch Änderung von Grünflächen / Grabeland und Flächen für die Landwirtschaft in gemischte Bauflächen.

Der **Änderungsbereich** befindet sich westlich am Schmargendorfer Weg und entspricht einem Teilbereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Wohnen am Schmargendorfer Weg“ von rd. 2,2 ha. Der Änderungsbereich schließt östlich unmittelbar an die vorhandene Bebauung entlang des Schmargendorfer Weges und eine Baulücke an. Im Norden wird er von der Stichstraße zur ehemaligen Entenfarm begrenzt, im Süden und Südwesten von kleinteiligen gewerblichen Nutzungen und Wohnbebauung. Die westliche Grenze wird durch das Biosphärenreservat „Schorfheide-Chorin“ und eine kleine Waldfläche gebildet. Der Änderungsbereich ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Die Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes erfolgt im **vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB**. Gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 wird von der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1, von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Die Umweltauswirkungen der Planung wurden davon unabhängig untersucht und in die Planung eingestellt.

Der 1. Entwurf der Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes der Stadt Angermünde zur Darstellung der Flächen für das Vorhaben Bebauungsplan „Wohnen am Schmargendorfer Weg“, bestehend aus der Planzeichnung mit dazugehöriger Begründung in der Fassung Januar 2025, wird in der Zeit vom

**10.06.2025 bis einschließlich 11.07.2025**

(Veröffentlichungsfrist) über das zentrale Planungsportal des Landes Brandenburg veröffentlicht unter der Internetadresse:

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/plan/fnp-aenderung-wohnen-am-schmargendorfer-weg>

Zusätzlich erfolgt in dem zuvor genannten Zeitraum die öffentliche Auslegung der genannten Unterlagen bei der Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, Zimmer 301, 16278 Angermünde, zu den Dienstzeiten:

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr.

Während der Dauer der genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch per Mail unter folgender Adresse [u.schwanebeck@angermuede.de](mailto:u.schwanebeck@angermuede.de) übermittelt werden; sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege, z. B. schriftlich an die Stadt Angermünde, Fachbereich Planen und Bauen, Markt 24, 16278 Angermünde oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bei der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinbarung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes, unmaßstäblich  
(Kartengrundlage © GeoBasis-DE/LGB (2021), dl-de/by-2-0)



Abbildung 2: Änderungsbereich, unmaßstäblich

#### Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c beziehungsweise e DS-GVO in Verbindung mit § 3 Baugesetzbuch und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweisblatt zum Datenschutz: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem Baugesetzbuch (Artikel 13 DS-GVO), welches mit verlinkt ist bzw. ausliegt.

Angermünde, 22.05.2025

Ute Ehrhardt  
Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohngebäude Dobberziner Dorfstraße 74“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Angermünde hat am 21.05.2025 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohngebäude Dobberziner Dorfstraße 74“ vom 22.05.2025 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohngebäude Dobberziner Dorfstraße 74“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Angermünde tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Planbegründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB für jedermann in der Stadtverwaltung Angermünde, Bauverwaltung, Heinrichstraße 12 in 16278 Angermünde während der üblichen Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt, weiterhin sind die Unterlagen im Internet unter [www.angermuende.de/buergerservice/ortsrecht-angermuende/](http://www.angermuende.de/buergerservice/ortsrecht-angermuende/) und im zentralen Internetportal des Landes einsehbar.

#### Hinweis:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dem Flächennutzungsplan und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Bekanntmachung

schriftlich gegenüber der Stadt Angermünde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Absatz 1 BauGB). Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Im Weiteren wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist.

Ferner wird auf § 3 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist danach unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Angermünde, 22.05.2025

Ute Ehrhardt  
Bürgermeisterin

### Bekanntmachung über die Wahl des Vorstandes der Angliederungsgenossenschaft des Eigenjagdbezirkes „Altkünkendorf-Grumsin II“ in der Gemarkung Altkünkendorf

Am 14.08.2023, 18.30 Uhr fanden sich im Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr, Kirchstraße 7, in 16247 Groß-Ziethen die Eigentümer der an den Eigenjagdbezirk „Altkünkendorf-Grumsin II“ angegliederten Grundstücksflächen zur Bildung einer Angliederungsgenossenschaft, zur Wahl des Vorstandes gemäß § 10, Absatz 10 Jagdgesetz für das Land Brandenburg ein.

Daher wird den Eigentümern der an den Eigenjagdbezirk „**Altkünkendorf-Grumsin II**“ in der Gemarkung Altkünkendorf angegliederten Grundstücksflächen (siehe Amtsblatt für die Stadt Angermünde Nr. 7/2023, Seite 10/11 vom 28.07.2023) bekannt gegeben, dass

Herr Wilfried Kornack

den Vorsitz übernommen hat.

Beisitzer sind Herr Maximilian Fröhlich und Herr Reiner Guste.

Die Wahl erfolgte durch die bei der Genossenschaftsversammlung anwesenden Eigentümer, bzw. deren Vertreter einstimmig. Die anwesenden Eigentümer, bzw. der Vertreter vertraten eine Grundstücksfläche von 69,6 ha. Die Aufgaben des Vorstandes wurden mit der für die Angliederungsgenossenschaft beschlossenen Geschäftsordnung festgelegt. Der Geschäftsordnung wurde bei einer Enthaltung mit der Mehrheit der anwesenden Eigentümer, bzw. deren Vertreter und der Mehrheit der vertretenen Grundfläche von 69,6 ha zugestimmt.

Bei Anfragen wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden, Herrn Wilfried Kornack, Neue Dorfstraße 13, 16247 Althüttendorf.

Angermünde, den 20.05.2025

Der Vorstand

## Öffentliche Bekanntmachung

### Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“, Verfahrensteilgebiet Nord Verfahrens-Nr.: 5-001-R

#### I. Bekanntgabe des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan

Die Bekanntgabe des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan erfolgt durch Auslegung seiner Bestandteile zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten.

Zudem können folgende Bestandteile des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan im Internet unter der Adresse

<https://b9g.de/unteres-odertal-nord>  
eingesehen werden:

- Bestandteil 1 – Textlicher Teil
- Bestandteil 4 – Verzeichnis der alten Flurstücke
- Bestandteil 6 – Verzeichnis der neuen Flurstücke
- Bestandteil 7 – Zuteilungskarten

Die Auslegung der Bestandteile des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten erfolgt

**am 22.07.2025 von 10:00 bis 18:00 Uhr**

im

**Amt Gartz (Oder)  
Kleine Klosterstraße 153  
16307 Gartz (Oder)**

Um Wartezeiten zu vermeiden wird empfohlen, vor Wahrnehmung des Auslegungstermins die Möglichkeit zur telefonischen Auskunft zu nutzen.

Hierzu stehen Ihnen Bedienstete vom Vermessungsbüro Derksen König

**vom 02.07.2025 bis 03.07.2025 jeweils von 06:30 bis 14:00 Uhr  
unter der Telefonnummer 0331-704312-13**

zur Verfügung.

Sollten Sie den Auslegungstermin wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten durch eine größere Anzahl wartender Beteiligter um vorherige Terminvereinbarung unter o. g. Telefonnummer.

## II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

**am 22.07.2025 von 10:00 bis 18:00 Uhr**

im

**Amt Gartz (Oder)  
Kleine Klosterstraße 153  
16307 Gartz (Oder)**

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem Anhörungstermin schriftlich beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau**

erhoben werden.

Sollten Sie den Anhörungstermin wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten um vorherige telefonische Terminvereinbarung. Hierzu stehen Ihnen Bedienstete vom Vermessungsbüro Derksen König

**vom 09.07.2025 bis 10.07.2025 jeweils von 06:30 bis 14:00 Uhr  
unter der Telefonnummer 0331-704312-13**

zur Verfügung.

Bringen Sie bitte sowohl zum Auslegungstermin als auch zum Anhörungstermin Ihren Personalausweis und den Ihnen zugesandten Auszug des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan mit.

Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs oder erklärt er sich nicht bis zum Ablauf der Frist über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan oder dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Prenzlau, 22.05.2025

Im Auftrag

Steffen Brack  
Regionalteamleiter  
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Ref. B2 – Ländliche Neuordnung

Dieses Dokument wurde am 22.05.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“, Verfahrensteilgebiet Süd II Verfahrens-Nr.: 5-003-R

#### I. Bekanntgabe des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan

Die Bekanntgabe des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan erfolgt durch Auslegung seiner Bestandteile zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten.

Zudem können folgende Bestandteile des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan im Internet unter der Adresse

<https://b9g.de/fbv-unteres-odertal-sued2>

eingesehen werden:

- Bestandteil 1 – Textlicher Teil
- Bestandteil 4 – Verzeichnis der alten Flurstücke
- Bestandteil 6 – Verzeichnis der neuen Flurstücke
- Bestandteil 7 – Zuteilungskarten

Die Auslegung der Bestandteile des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten erfolgt

**am 23.07.2025 von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

im **Nationalparkzentrum Nationalpark Unteres Odertal, „Natura 2000 – Haus“  
Ortsteil Criewen, Park 2, 16303 Schwedt/Oder.**

Um Wartezeiten zu vermeiden wird empfohlen, vor Wahrnehmung des Auslegungstermins die Möglichkeit zur telefonischen Auskunft zu nutzen.

Hierzu stehen Ihnen Bedienstete vom Büros Drees und Hoersch

**vom 14.07.2025 bis 17.07.2025,  
jeweils von 08:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
unter Telefonnummer 0251 - 1 33 33 - 29**

zur Verfügung.

Sollten Sie den Auslegungstermin wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten durch eine größere Anzahl wartender Teilnehmer um vorherige Terminvereinbarung unter o. g. Telefonnummer.

## II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan findet für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

**am 23.07.2025 von 08:00 bis 18:00 Uhr**

im **Nationalparkzentrum Nationalpark Unteres Odertal  
„Natura 2000 – Haus“  
Ortsteil Criewen, Park 2, 16303 Schwedt/Oder**

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem Anhörungstermin schriftlich beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung**

## Landwirtschaft und Flurneuordnung Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau

erhoben werden.

Sollten Sie den Anhörungstermin wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten um vorherige telefonische Terminvereinbarung.

Hierzu stehen Ihnen Bedienstete vom Büros Drees und Hoersch

**vom 14.07.2025 bis 17.07.2025,  
jeweils von 08:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
unter Telefonnummer 0251 - 1 33 33 - 29**

zur Verfügung.

Bringen Sie bitte sowohl zum Auslegungstermin als auch zum Anhörungstermin Ihren Personalausweis und den Ihnen zugesandten Auszug des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan mit.

Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs oder erklärt er sich nicht bis zum Ablauf der Frist über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan oder dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Prenzlau, 22.05.2025

Im Auftrag

Steffen Brack  
Regionalteamleiter  
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Ref. B2 – Ländliche Neuordnung

Dieses Dokument wurde am 22.05.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

# Öffentliche Bekanntmachung

## Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“, Verfahrensteilgebiet Süd I Verfahrens-Nr.: 5-002-R

### I. Bekanntgabe des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan

Die Bekanntgabe des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan erfolgt durch Auslegung seiner Bestandteile zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten.

Zudem können folgende Bestandteile des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan im Internet unter der Adresse <https://b9g.de/fbv-unteres-odertal-sued1> eingesehen werden:

- Bestandteil 1 – Textlicher Teil
- Bestandteil 4 – Verzeichnis der alten Flurstücke
- Bestandteil 6 – Verzeichnis der neuen Flurstücke
- Bestandteil 7 – Zuteilungskarten

Die Auslegung der Bestandteile des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan zur Einsichtnahme für die Teilnehmer und Nebenbeteiligten erfolgt

**am 23.07.2025 von 08:00 bis 18:00 Uhr**

im **Nationalparkzentrum Nationalpark Unteres Odertal**

**„Natura 2000 – Haus“  
Ortsteil Criewen, Park 2, 16303 Schwedt/Oder.**

Um Wartezeiten zu vermeiden wird empfohlen, vor Wahrnehmung des Auslegungstermins die Möglichkeit zur telefonischen Auskunft zu nutzen.

Hierzu stehen Ihnen Bedienstete vom Büros Drees und Hoersch

**vom 14.07.2025 bis 17.07.2025,  
jeweils von 08:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
unter Telefonnummer 0251 - 1 33 33 - 29**

zur Verfügung.

Sollten Sie den Auslegungstermin wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten durch eine größere Anzahl wartender Teilnehmer um vorherige Terminvereinbarung unter o. g. Telefonnummer.

### II. Ladung zum Anhörungstermin

Der Anhörungstermin zum Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan findet für

die Teilnehmer und Nebenbeteiligten

**am 23.07.2025 von 08:00 bis 18:00 Uhr**

im **Nationalparkzentrum Nationalpark Unteres Odertal  
„Natura 2000 – Haus“  
Ortsteil Criewen, Park 2, 16303 Schwedt/Oder**

statt.

Die Beteiligten können sich im Auslegungs- und im Anhörungstermin vertreten lassen. Der Vertreter hat im Termin eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss öffentlich oder amtlich beglaubigt sein.

Widersprüche gegen den bekanntgegebenen Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan müssen zur Vermeidung des Ausschlusses in dem Anhörungstermin oder innerhalb von zwei Wochen nach diesem Anhörungstermin schriftlich beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Grabowstraße 33  
17291 Prenzlau**

erhoben werden.

Sollten Sie den Anhörungstermin wahrnehmen wollen, bitten wir Sie zur Vermeidung von Wartezeiten um vorherige telefonische Terminvereinbarung.

Hierzu stehen Ihnen Bedienstete vom Büros Drees und Hoersch

**vom 14.07.2025 bis 17.07.2025,  
jeweils von 08:00 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
unter Telefonnummer 0251 - 1 33 33 - 29**

zur Verfügung.

Bringen Sie bitte sowohl zum Auslegungstermin als auch zum Anhörungstermin Ihren Personalausweis und den Ihnen zugesandten Auszug des Nachtrages 3 zum Flurbereinigungsplan mit.

Versäumt ein Beteiligter die fristgerechte Einlegung eines Widerspruchs oder erklärt er sich nicht bis zum Ablauf der Frist über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan oder dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

*Prenzlau, 22.05.2025*

*Im Auftrag*

*Steffen Brack  
Regionalteamleiter  
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Ref. B2 – Ländliche Neuordnung*

Dieses Dokument wurde am 22.05.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

## Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“

In der Zeit vom 01.07.2025 bis zum 30.11.2025 führt der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. Die Arbeiten werden von Mitarbeitern des Verbandes und beauftragten Unternehmen durchgeführt. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge von Siedlungsgebieten) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Mitarbeitern.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und Nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,00 m von der Böschungskante an landeinwärts.

Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen und Kraut und Aushub ablegen.

Die Errichtung von Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in, an und über Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Uckermark genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die Gewässerunterhaltungstechnik beschädigt werden könnten oder diese beschädigen (wie Grenzsteine, Ein- und Ausläufe von Rohrleitungen, Drainagen u. ä.) mit einem Pfahl, mind. 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den

**Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“  
Neustädter Damm 71  
17291 Prenzlau  
Telefon: 03984/71444  
E-Mail: kontakt@wbv-uckerseen.de**

*Prenzlau, den 01.04.2025*

*Ivonne Schulz  
Geschäftsführerin*

– Amtliche Mitteilungen –

## Bewerbungen für den diesjährigen Umweltschutzpreis des Landkreises Uckermark ab sofort möglich

Seit dem Jahr 2020 lobt der Landkreis Uckermark auf Grundlage eines Kreistagsbeschlusses aus dem Jahr 2019 einen mit 2.000 Euro dotierten Umweltschutzpreis aus. Ziel ist es, diejenigen zu ehren, die sich aktiv für den Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensräume einsetzen. Zudem soll der Preis dazu beitragen, noch mehr Menschen zu motivieren, sich ebenfalls für den Umweltschutz zu engagieren.

Bewerben können sich Einzelpersonen oder Gruppen, die sich ehrenamtlich z. B. für den Schutz von Arten und Lebensräumen, Umweltbildung, nachhaltige Ressourcennutzung, Klima- und Landschaftsschutz, die Aufwertung des Landschaftsbildes, Umweltverbesserungen in den Siedlungen und für die Schaffung von Grünbereichen oder die Reduzierung von Umweltbelastungen engagieren. Sie müssen ihren Wohnsitz oder ihren Wirkungskreis für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes im Landkreis Uckermark haben.

Die Bewerbungsfrist für den Umweltschutzpreis 2025 endet am 30. Juni. Vorschläge müssen schriftlich in einem verschlossenen Umschlag, versehen mit dem Vermerk „Umweltschutzpreis“, an den Landkreis Uckermark, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau gesendet werden.

Wichtig: Der Vorschlag muss vom Einreichenden unterschrieben sein.

Eine unabhängige Jury, bestehend aus der Landrätin, einem Vertreter der Sparkasse Uckermark als Stifterin des Preisgeldes sowie dem Vorsitzenden des Naturschutzbeirates des Landkreises Uckermark, wird den Preisträger auswählen. Die Preisverleihung soll voraussichtlich im Oktober-Kreistag erfolgen.

2024 wurde der Umweltschutzpreis an zwei Projekte verliehen: Eva Theiß wurde für ihre Arbeit zur Wiedervernässung eines Feuchtbiotops ausgezeichnet und der Gemeindeförderverein Randowtal e. V. wurde für seine nachhaltigen Projekte auf dem Räuberberg mit dem Sonderpreis der Uckermärkischen Dienstleistungsgesellschaft mbH gewürdigt.

Weitere Informationen zum Umweltschutzpreis können auf der Internetseite des Landkreises Uckermark nachgelesen werden ([www.uckermark.de](http://www.uckermark.de)).

*Prenzlau, den 19.05.2025*

*Dr. Nicole Spundflasch  
Amtsleiterin Landwirtschafts- und Umweltamt*

– Ende der amtlichen Mitteilungen –

**Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für die Stadt Angermünde: Die Bürgermeisterin**

**Impressum:** Herausgeber: Stadt Angermünde, Die Bürgermeisterin | Anschrift: Markt 24, 16278 Angermünde | Telefon: (0 33 31) 26 00-0